

## **A. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen**

### **1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB)**

- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Fahrlässige Tötung
- Fahrlässige Körperverletzung
- Nötigung
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Trunkenheit im Verkehr
- Vollrausch
- Unterlassene Hilfeleistung

### **1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

- Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins

### **1.3 Straftaten nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflversG)**

- Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

## **2 Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

### **2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) über**

- das Rechtsfahrgebot
- die Geschwindigkeit
- den Abstand
- das Überholen
- die Vorfahrt
- das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
- die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen
- das Verhalten an Bahnübergängen
- das Verhalten an Fußgängerüberwegen
- übermäßige Straßenbenutzung
- das Verhalten an Wechsellichtzeichen (Ampelanlagen), Dauerlichtzeichen ( z.B. rote gekreuzte Schrägbalken verbieten das Benutzen eines Fahrstreifens) und das Stopp-Zeichen (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten

### **2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) über**

- den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis

### **2.3 Verstöße gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) über**

- das Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss von Alkohol
- das Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss berauschender Mittel

### **2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über**

- das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen

## **B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen**

### **1 Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben**

#### **1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch**

- Fahrlässige Tötung \*)
- Fahrlässige Körperverletzung \*)
- Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

#### **1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

- Kennzeichenmissbrauch

### **2 Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

- soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt

\*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zu Grunde liegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.